eigenes Antragsrecht. Auch die Organe der Deutschen Volkspolizei können die Sache übergeben, wobei an die Ubergabeverfügung nicht die inhaltlichen Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 StGB geknüpft sind, weil diese Bestimmung für Verfehlungen von der Sache aus keine Anwendung finden kann. Deshalb wird in § 28 Abs. 4 nur bestimmt, daß die gesellschaftlichen Gerichte auch über Verfehlungen entscheiden. Für die Übergabe von Verfehlungen ist Voraussetzung, daß der Sachverhalt geklärt i und die wesentlichen Ursachen und Bedingungen der Tat sowie die wichtigsten Umstände der Persönlichkeit des Rechtsverletzers festgestellt sind.

Gegen die Übergabe kann das gesellschaftliche Gericht bis zum Abschluß der Beratung Einspruch bei der Deutschen Volkspolizei oder dem Disziplinarbefugten einlegen, wenn die Ubergabevoraussetzungen nicht vorliegen oder es der Auffassung ist, es liegen Vergehen vor (§ 33 SchKO, § 41 KKO).

3. Von der Deutschen Volkspolizei festgestellte oder untersuchte Verfehlungen, die zugleich eine Disziplinarverletzung enthalten, sind in der Regel den zuständigen Disziplinarbefugten mitzuteilen.

Die Deutsche Volkspolizei kann bei Eigentumsverfehlungen auch eine polizeiliche Strafverfügung erlassen. Voraussetzung dafür ist jedoch, daß eine Beratung vor einem gesellschaftlichen Gericht nicht erforderlich ist. Der Erlaß einer Strafverfügung ist auch möglich, wenn der schnelle Ausspruch einer staatlichen Maßnahme erforderlich ist, um den Rechtsverletzer nachdrücklich auf die Achtung der sozialistischen Gesetzlichkeit hinzu weisen.

Polizeiliche Strafverfügungen können angebracht sein, wenn der gesellschaftliche Aufwand einer Beratung vor einem gesellschaftlichen Gericht zur Rechtsverletzung und Persönlichkeit des Täters in keinem Verhältnis steht, wenn die Rechtsverletzung nicht am Wohn- oder Arbeitsort begangen wurde oder der Rechtsverletzer aus beruflichen Gründen nicht immer am gleichen Ort tätig sein kann.

4. Wegen der Verfehlung ist stets nur die Anwendung einer der genannten Maßnahmen zulässig. Dagegen kann die materielle Verantwortlichkeit stets geltend gemacht werden. Bei Verfehlungen, die materielle Schäden nach sich ziehen, also die Eigentumsverfehlung, Hausfriedensbruch oder tätliche Beleidigung, ist sowohl im Disziplinarverfahren, vor dem gesellschaftlichen Gericht oder im polizeilichen Strafverfügungsverfahren auf die Wiedergutmachung des Schadens durch den Täter hinzuwirken. Dabei sind z. B. von den gesellschaftlichen Gerichten die entsprechenden gesetzlichen Möglichkeiten auszunutzen, d. h. eine diesbezügliche Verpflichtung des Schädigers zu bestätigen oder ihn zu verpflichten, den Schaden wiedergutzumachen.